

Beginn: 19:30 Uhr  
 Ende: 20:06 Uhr

Sitzung-Nr: 08/gr/020/2016  
 WP.: 2014/2019

**NIEDERSCHRIFT**  
**über die am 19.10.2016**  
**in der Ramburghalle, Hauptstraße 20, 76857 Ramberg**  
**stattgefundene 20. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Ramberg**

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 11.10.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)  
 Alle Ratsmitglieder wurden am 07.10.2016 schriftlich eingeladen.  
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 13  
 Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 1

**Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:**

***Ortsbürgermeister***

|             |  |
|-------------|--|
| Jürgen Munz |  |
|-------------|--|

***Erster Beigeordneter und Ratsmitglied***

|                |  |
|----------------|--|
| Norbert Claßen |  |
|----------------|--|

***Beigeordnete***

|                 |  |
|-----------------|--|
| Thomas Dietrich |  |
|-----------------|--|

|              |  |
|--------------|--|
| Günther Andt |  |
|--------------|--|

***Ratsmitglieder***

|              |  |
|--------------|--|
| Judith Engel |  |
|--------------|--|

|             |  |
|-------------|--|
| Andre Erdle |  |
|-------------|--|

|            |  |
|------------|--|
| Rudi Erdle |  |
|------------|--|

|                   |  |
|-------------------|--|
| Hans-Dieter Klein |  |
|-------------------|--|

|             |  |
|-------------|--|
| Thomas Munz |  |
|-------------|--|

|             |  |
|-------------|--|
| Jürgen Klos |  |
|-------------|--|

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Sigrid Baumgarten-Figer |  |
|-------------------------|--|

|                   |  |
|-------------------|--|
| Bettina Hettinger |  |
|-------------------|--|

|             |  |
|-------------|--|
| Gerhard Hög |  |
|-------------|--|

|             |  |
|-------------|--|
| Martin Jahn |  |
|-------------|--|

***Schriftführer***

|              |  |
|--------------|--|
| Andreas Matz |  |
|--------------|--|

**Abwesend:**

***Ratsmitglieder***

|             |              |
|-------------|--------------|
| Marco Engel | entschuldigt |
|-------------|--------------|

**Tagesordnung:**

**A. Öffentlicher Teil**

- Antrag zur Tagesordnung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017  
Vorlage: 08/060/V/248/2016
- 3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz)  
hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz  
Vorlage: 08/059/V/237/2016
- 4 Zuwendung an den SCR zur Unterstützung des "Kinderturnen"
- 5 Auftragsvergaben
- 5.1 Friedhof Ramberg - Handläufe liefern und montieren  
Vorlage: 08/061/IV/929/2016
- 6 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 6.1 Geschäftsordnung
- 7 Informationen des Ortsbürgermeisters

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

### **Antrag zur Tagesordnung**

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Antrag gestellt, die Tagesordnungspunkte 8 bis 11.2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Ein Exemplar des schriftlichen Antrages liegt der Originalniederschrift als Anlage bei.

Der Ortsbürgermeister erklärte, dass die gemeinsam mit der Verwaltung erfolgte Abwägung ergab, dass diese Tagesordnungspunkte nicht öffentlich behandelt werden können, ohne dabei schutzwürdige Interessen Einzelner zu berühren.

Der Gemeinderat lehnt den Antrag mit 5 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen ab.

Anschließend wird beantragt, die Tagesordnungspunkte 9 und 10 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat ebenfalls mit 5 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen abgelehnt.

### **1 Einwohnerfragestunde**

Hier wird angefragt, wann die Abrissarbeiten an dem Gebäude Hauptstraße 42, Ramberg, beginnen würden.

Der Ortsbürgermeister erklärt hierzu, dass noch kein Termin für den Beginn der Arbeiten bekannt ist.

Anschließend wird angefragt, ob es möglich sei, im Bereich der 30 km/h Begrenzung in der Hauptstraße auch Applikationen auf die Fahrbahn aufzubringen, um die Akzeptanz der Geschwindigkeitsbegrenzung zu erhöhen.

Der Vorsitzende erklärt hierzu, dass er diese Frage in einer der nächsten Ratssitzungen thematisieren wird.

### **2 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017**

#### **Vorlage: 08/060/V/248/2016**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Ramberg sind derzeit wie folgt festgesetzt:

|                 |   |          |
|-----------------|---|----------|
| - Grundsteuer A | - | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B | - | 365 v.H. |
| - Gewerbesteuer | - | 365 v.H. |

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

|                 |   |          |
|-----------------|---|----------|
| - Grundsteuer A | - | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B | - | 365 v.H. |
| - Gewerbesteuer | - | 365 v.H. |

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung für die Ortsgemeinden erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z.B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u.a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht definiert.

Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen sind dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) und eine vergleichende Betrachtung mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften gleicher Größenordnung. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, mindestens die Nivellierungssätze nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen, die Realsteuerhebesätze wie folgt festzusetzen:

- |                 |   |          |
|-----------------|---|----------|
| - Grundsteuer A | - | 300 v.H. |
| - Grundsteuer B | - | 365 v.H. |
| - Gewerbesteuer | - | 365 v.H. |

### **3 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 08/059/V/237/2016**

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdöR genannt). Im kommunalen Bereich sind insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdöR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

#### Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdöR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdöR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdöR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

### Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

### Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

### Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)

- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

#### **4 Zuwendung an den SCR zur Unterstützung des "Kinderturnen"**

Bei diesem Tagesordnungspunkt ist Ratsmitglied Andre Erdle gemäß § 22 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlässt den Ratstisch.

Der Vorsitzende erklärt, dass seit ca. 2 Jahren das sog. Kinderturnen vom SC Ramberg angeboten wird und die Betreuung der Kinder überwiegend von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern gewährleistet wird.

Auf Grund der großen Nachfrage gibt es mittlerweile eine 3. Gruppe, deren Trainerin nicht mehr ehrenamtlich ist und eine Aufwandsentschädigung erhält.

Es wird aus diesem Grund beantragt, den SC Ramberg mit einer zweckgebundenen Spende für das „Kinderturnen“ in Höhe von 800,00 € zu unterstützen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem SC Ramberg eine Spende in Höhe von 800,00 € zukommen zu lassen. Die Spende ist zweckgebunden für das „Kinderturnen“.

#### **5 Auftragsvergaben**

##### **5.1 Friedhof Ramberg - Handläufe liefern und montieren Vorlage: 08/061/IV/929/2016**

Auf dem Friedhof in der Ortsgemeinde Ramberg sollen im Bereich der Stufen/Treppen Handläufe angebracht werden.

Das Bauamt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels führte eine Kostenanfrage mit nachstehendem Ergebnis durch:

Zahl der Bewerber: 3  
Zahl der Bieter: 2

Günstigster Bieter war die Fa. Metallbau Thomas Braun, Annweiler am Trifels, mit einem Angebotspreis von 1.499,40 € inkl. MwSt.

Es wird empfohlen, den Auftrag an die Fa. Metallbau Thomas Braun, Annweiler am Trifels, zu vergeben.

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Handläufe auf Pfosten liefern und auf vorhandene Fundamente montieren.

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Metallbauarbeiten an die Fa. Metallbau Thomas Braun, Annweiler am Trifels, zu einem Preis von 1.499,40 € inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

## **6 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten**

### **6.1 Geschäftsordnung**

Der Vorsitzende führt hier aus, dass die bisher gültige Geschäftsordnung der Gemeinde Ramberg aufgrund des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene nicht mehr dem geltenden Recht entspricht.

Aus diesem Grund muss eine neue Geschäftsordnung verabschiedet werden.

Den Ratsmitgliedern wird ein Entwurf der neuen Geschäftsordnung, basierend auf der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes übergeben.

Anschließend wird beantragt, die Geschäftsordnung der Gemeinde Ramberg vom 17.04.2014 aufzuheben.

Der Gemeinderat beschließt mit 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, die Geschäftsordnung der Gemeinde Ramberg vom 17.04.2014 aufzuheben.

## **7 Informationen des Ortsbürgermeisters**

Hier werden folgende Punkte angesprochen:

- 7.1 Dank an ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde
- 7.2 Arbeiten auf dem Friedhof
- 7.3 Kerwehelferabend

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer